

Antrag auf Änderung der Finanzordnung

1. Redaktionelle- bzw. organisatorische Änderungen:

1. In der **Präambel** wird Satz 2 **gestrichen**.

Die Satzung der Studierendenvertretung wurde so geändert, dass die Finanzordnung nicht mehr vom Rektorat zu prüfen ist, daher ist der Satz nicht mehr nötig.

2. **§ 2** wird wie folgt **geändert**:

In Satz 1 wird nach „Landeshaushaltsordnung (LHO) und“ das „das“ ersetzt durch „die Maßgaben und Verwaltungsvorschriften gemäß“.

Eine Ergänzung um die übergeordneten Bestimmungen vollständiger aufzuzählen.

3. **§ 3** wird **geändert**:

In Absatz 2 wird der Verweis „§ 9“ durch „§8“ ersetzt.

4. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach „in ihrer vorraussichtlichen Höhe“ „so genau wie möglich“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach „nach ihrem Zweck“ „in einem Rücklagenplan“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Im Anhang des Wirtschaftsplan müssen den gemäß OrgaSatzung eingerichteten Fachbereichen, den in den Studierendenrat gewählten Initiativen sowie den autonomen Referaten Mittel in Budgets zugewiesen werden. Darüber hinaus sind für jedes eingerichtete Referat Mittel vorzusehen, maximal aber für die Anzahl der maximalen AStA-Mitglieder weniger der Anzahl der autonomen Referate und der Vorstandsmitglieder. Für die Vorstandsreferate werden keine Mittel eingeplant. Außerdem sind Mittel für die Organisation und Durchführung von Wahlen und Urabstimmungen einzuplanen..

Der Absatz wurde neu formuliert um konkreter zu machen wofür Mittel einzuplanen sind, außerdem wird durch die neue Formulierung ein Fehler behoben, nach dem zu viel Geld hätte eingeplant werden müssen.

- d) Es wird ein neuer Absatz 9 eingefügt:

Des Weiteren sind Sonderbudgets zur Erfüllung von außerplanmäßigen Ausgaben nach § 16 einzurichten.

Der neue Absatz schreibt vor, dass Mittel die später vorrausgesetzt werden auch eingeplant werden.

5. **§ 6** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird gestrichen..
- b) In Absatz 2 (Neu Absatz 1)Satz 1 wird „ als Erträge“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 (Neu Absatz 2) Satz 4 wird nach „Bei Anträgen“ „auf Durchführung einer Urabstimmung“ eingefügt.
- d) Es wird neu durchnummeriert.

Absatz 1 war eine überflüssige, da nach ordentlicher Buchführung sowieso umgesetzte Vorschrift.

6. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:

In Satz 1 wird nach „gegenseitig deckungsfähig ausgewiesen werden“ „, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder dadurch eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird“ eingefügt.

Die Ergänzung ist notwendig um die rechtlichen Vorschriften einzuhalten.

7. **§ 8** wird wie folgt **geändert**:

In Absatz 1 Satz 1 wird nach „von der*dem Finanzreferent*in“ „unverzüglich“ eingefügt.

8. **§ 12** wird wie folgt **geändert**:

Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

Diese Aufzählung ist nicht abschließend; weitere Rechte und Pflichten der*des Haushaltsbeauftragten ergeben sich aus den Verwaltungsvorschriften zu § 9 LHO.

*Zur Klarstellung, dass weitere Aufgaben die dem*der Haushaltsbeauftragten zuzuordnen sind, ebenfalls von der Stelle zu erledigen sind.*

9. **§ 14** wird wie folgt **neu gefasst**:

§14 Zugriffsberechtigte Personen

(1) Zugriffsberechtigt auf die Konten der Studierendenvertretung sind die*der Haushaltsbeauftragte, sowie jeweils zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied des Vorstands zusammen mit der*dem Finanzreferent*in.

(2) Auszahlungen dürfen nur angewiesen werden

- für die Fachbereichsbudgets durch die gewählten Mitglieder der Fachbereichsvertretung. Den Auszahlungsanweisungen von Fachbereichsvertretungen muss ein Nachweis über die entsprechende Beschlussfassung der Fachbereichssitzung beiliegen.
- für die Initiativenbudgets durch die in den Studierendenrat gewählten Initiativenvertreter*innen.
- für die Referatsbudgets durch die vom Studierendenrat gewählten Referent*innen, bzw. durch von den Referent*innen bevollmächtigte Stellvertreter*innen.

Der § 14 war missverständlich formuliert, daher wurde er neu gefasst und präzisiert, inhaltlich soll sich nichts ändern.

10. **§ 15** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 werden gestrichen.

b) Es wird ein neuer Absatz 1 eingefügt:

(1) Ein Antrag auf Bewilligung von Mitteln (Finanzantrag) muss folgende Informationen enthalten:

- Titel der Veranstaltung, Aktion oder Sache

- Antragssteller*innen
 - Verantwortliche Person (die Auszahlung kann nach Genehmigung nur auf Antrag dieser Person hin angewiesen werden)
 - Beschreibung der Veranstaltung, Aktion oder Sache
 - Finanzplan mit anfallenden und beantragten Kosten (sowohl nach Kostenpunkten aufgeschlüsselt, als auch als Summe dargestellt), weiteren angefragten Organisationen und sonstigen erwarteten Einnahmen
 - Zeitpunkt der Fälligkeit
 - Datum und Unterschrift der beantragenden Person
 - Die Studierendenvertretung fungiert in der Regel als Letztfinanziererin.
- c) Es wird neu durchnummeriert
- d) Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:
- (5) Vereine, autonome Gruppen, studentische Eigeninitiativen und sonstige Einrichtungen können gefördert werden. Anträge auf solche Förderung können bis zu einer Höhe von 250 Euro durch den AStA bewilligt werden, sofern eine ideelle Unterstützung der beantragenden Gruppe bereits im Studierendenrat beschlossen worden ist und sie vor ihrer Fälligkeit beantragt wurden. Anträge über 250 Euro bedürfen der Bewilligung durch den Studierendenrat. Es sind entsprechend Mittel vorzusehen.
- e) In Absatz 2 Satz 1 wird „ Ein Antrag auf zuwendung (Finanzantrag) ist“ durch „Finanzanträge sind“ und „ihn“ durch „sie“ ersetzt.
- f) In Absatz 2 Satz 1 wird nach „Finanzanträge sind“ „ mindestens 30 Stunden vor der Sitzung“ eingefügt.
- g) In Absatz 3 (alt Absatz 5) Satz 1 wird „in einem Gremium“ gestrichen.
- h) In Absatz 3 (alt Absatz 5) Satz 2. wird „Abweichungen“ durch „Finanzanträge die“ ersetzt und nach „Satz 1“ „abweichen“ eingefügt.

Der § 15 wurde im wesentlichen neu strukturiert: Absatz 3 wurde zu Absatz 1 mit einer Aktualisierung der Bezeichnungen, Absatz 1 und 4 wurden in den neuen Absatz 5 zusammengefasst und die Begrifflichkeiten wurden angeglichen und vereinfacht.

11. § 17 wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 wird nach „Betreuer*innen der Fahrradwerkstatt.“ „Über die Auszahlung und die Höhe beschließt der Studierendenrat durch Verabschiedung des Wirtschaftsplans.“ eingesetzt.
- b) Der Absatz 2 wird gestrichen
- c) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

Der Studierendenrat kann durch die Verabschiedung des Wirtschaftsplans die Auszahlung weiterer Aufwandsentschädigungen beschließen.

Die bisherige Regelung (Absatz 2) wurde klarer in den Absatz 1 integriert, im neuen Absatz 2 verhindert, dass in dieser Ordnung alle Aufwandsentschädigungen aufgezählt werden müssen.

12. § 18 wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach „vorgesehenen Mitteln“ „(Reisekostenanträge)“ eingefügt
- b) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:
(4) Für Reisekostenanträge gelten die Regelung für Finanzanträge nach § 15 Abs. 1,2 und 4 entsprechend.

Mit der Änderung b) wird klargestellt, dass Reisekostenanträge wie Finanzanträge zu stellen sind und auch so behandelt werden.

13. § 22 wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird „Eingruppierung“ durch „Wertigkeit“ ersetzt.

Korrektur des Rechtsbegriffs

14. § 24 wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 wird in der Aufzählung folgender Punkt 4 hinzugefügt:
„4. keine geltenden rechtlichen Regelungen verletzt werden.“

Ergänzung um rechtliche Vorgaben einzuhalten.

15. § 25 wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 wird „Außer oder überplanmäßige“ gestrichen, sowie „unter keine Zweckbestimmung des Wirtschaftsplans fallen“ durch „nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird „ ein Konto oder ein Budget“ durch „die Erhöhung eines und die entsprechende Absenkung eines anderen Budgets“ ersetzt.

Vereinfachung der Formulierung um Missverständnisse zu vermeiden.

Änderung b) streicht im wesentlichen die Konten aus dieser Regelung, da diese Regelung rechtlich nicht auf Konten angewendet werden darf.

16. § 27 wird wie folgt **geändert**:

In Satz 1 wird nach „dürfen nur vereinbart“ „oder bewirkt“ eingefügt.

Ergänzung für die Vollständigkeit der Rechtsvorgabe.

17. § 29 wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 wird „bzw.“ durch „gemeinsam mit“ ersetzt und nach „ aufgrund schriftlicher Anordnungen“ wird „von Berechtigten nach § 14 Abs. 2 oder § 15 Abs. 1“ eingefügt
- b) Absatz 3 wird „Die Hauptkasse (Bargeldkasse) wird von den Sekretariatsmitarbeitenden verwaltet.“ als neuer Satz 1 eingefügt

Änderung a) stellt klar, welche Personen schriftlich anordnen (wird in § 30 dafür gestrichen) und dass nach Vieraugen Prinzip ausgezahlt wird (gängige Praxis) und Änderung b) ergänzt die Hauptkasse zu der Verwaltung durch das Sekki (wie im Moment auch gehandhabt).

18. **§ 30** wird wie folgt **geändert**:

- a) Der Bezeichnung des Paragraphen wird in „§30 Prüfung von Auszahlungsanordnungen“ geändert
- b) In Absatz 1 wird „erfolgen zweckgebunden. Hierzu ist eine Auszahlungsanordnung durch eine gemäß §15 Abs. 2 zeichnungsberechtigte Person bei der*dem Finanzreferent*in einzureichen. Ist eine rechnerische und sachliche Richtigkeit festgestellt, ist das Geld entsprechend auszuzahlen.“ gestrichen.

Umstrukturierung der Paragraphen, der Inhalt wird in § 30 gestrichen und dafür gekürzt in § 29 eingefügt.

19. **§ 31** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird „Kontenrahmenplan“ durch „Verwaltungskontenrahmen“ ersetzt.

Rechtlich Notwendige Änderung, da wir den Verwaltungskontenrahmen verwenden müssen.

20. **§ 32** wird wie folgt **geändert**:

- a) Der Absatz 4 wird gestrichen.

Die hier geforderten Informationen sind im Jahresabschluss sowieso darzustellen, daher ist der Absatz unnötig.

21. **§ 34** wird wie folgt **geändert**:

- a) **Der Absatz 3 wird gestrichen.**

Diese Regelung ist rechtlich nicht zulässig.

22. **§ 35** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird „die*der Rektor*in“ durch „das Rektorat“ ersetzt.
- b) **In Absatz 4 Satz 1 wird „und Vorlage im Studierendenrat“ gestrichen.**

Korrektur, da falsch aus dem Gesetz zitiert.

Diese Änderung b) erlaubt die Vorlage des Jahresabschluss beim Rektorat ohne sie vorher dem StuRa vorzulegen. Da erst durch die rechtliche Genehmigung mit dem Jahresabschluss gearbeitet werden kann erschien es sinnvoller die Vorlage im StuRa nach die rechtliche Prüfung zu legen.

23. **§ 37** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 1 wird „Genehmigung durch das Rektorat der Universität Freiburg rückwirkend zum Zeitpunkt“ gestrichen.

Da nach Satzung nicht mehr als Satzung erlassen ist die Prüfung durch das Rektorat nicht mehr notwendig.

Inhaltliche Änderungen:

Verringerung der Angaben im Wirtschaftsplan

24. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:

- a) **In Absatz 4 Punkt 6 wird „und andere Einrichtungen der Studierendenvertretung“ gestrichen.**

25. **§ 29** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 4 wird Satz 4 gestrichen.

Die Änderungen verringern die im Wirtschaftsplan explizit angegebenen Budgets bzw. Handkassen. Durch die Änderung versprechen wir uns einen geringeren Aufwand bei der Erstellung des Wirtschaftsplans und eine bessere Übersicht und damit ein besseres Verständnis beim Lesen.

Übertragung von Kompetenzen (AStA → WSSK)

26. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

Über die Bewilligung der Mittel für die Organisation und Durchführung von Wahlen und Urabstimmung entscheidet die WSSK. Es wird neu durchnummeriert

Die Verwaltung der Wahl-Budgets wird der WSSK übertragen (bisher AStA). Da die WSSK die Wahlen organisiert, schien es sinnvoller die Budgets dort anzusiedeln.

Übertrag Kompetenz für Teil der nachträglichen Finanzanträge (StuRa → AStA)

27. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 (alt Absatz 5) Satz 2 wird „Studierendenrat“ durch „zuständiges Gremium“ ersetzt.

Der Antrag überträgt die Kompetenz für nachträgliche Finanzanträge des AStA auf diesen.

28. § 18 wird wie folgt geändert:

Nachträgliche Reisekostenanträge

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird „sind vor Antritt der Reise durch den AStA zu genehmigen“ durch „werden vom AStA genehmigt“ ersetzt.
b) In Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 hinzugefügt:

Solche Anträge sollen vor Antritt der Reise gestellt werden.

Diese Änderungen ermöglichen es nachträglich Reisekostenanträge zu stellen.

Optionale Reisekostenordnung

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird „sind“ durch „können“ unter Berücksichtigung der Regelungen des Landesreisekostengesetzes BW und „zu regeln“ durch „geregelt werden“ ersetzt.

Die Änderung macht die Erstellung einer Reisekostenordnung optional.

Streichung der Rechnungsprüfungsfrist

29. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird „gestrichen.“

Diese Änderung streicht die Frist für die Rechnungsprüfung, da die vorgeschriebene Frist unrealistisch ist und realistische Fristen sowieso durch das Gesetz vorgegeben sind.

Zuständigkeiten für die Lagerbestände

30. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) „die*den Finanzreferent*in in Zusammenarbeit mit“ wird ersetzt durch „die Sekretariatsmitarbeitenden in Zusammenarbeit mit der*dem Finanzreferent*in und“ ersetzt.

Regelt neu wer die die Lagerbestandsprüfung macht. Es erschien uns Sinnvoll dass die Sekretariatsmitarbeiter*innen dort mitwirken.

Streichung des Finanzreferats

Das Finanzreferat bildet eine gewisse Doppelstruktur mit der Finanzstelle, da das Referat nahezu alle Informationen der Finanzstelle benötigt um Sinnvoll arbeiten zu können. Daher ist es nicht Sinnvoll möglich das Amt und die Stelle getrennt zu besetzen und daher ist der Haupteffekt, dass arbeiten die nicht wirklich politisch sind (und daher auch von der Stelle erledigt werden sollten) von dem „Referat“, also der gleichen Person ohne tarifliche Bezahlung gemacht werden.

Durch die Abschaffung des Finanzreferats würde es nicht mehr mit Stimme im ASTa vertreten sein (es ist immer möglich die Finanzstelle beratend in die Sitzung zu bestellen). Dadurch könnte ein weiteres inhaltliches Referat besetzt werden.

31. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der Paragraph wird umbenannt in „Finanzstelle“
b) Absatz 2 wird gestrichen.
c) Es wird ein neuer Absatz 1 eingefügt:

Für die Finanzverwaltung ist neben der*dem Haushaltsbeauftragten eine Stelle im Wirtschaftsplan vorzusehen (Finanzstelle)

- d) Es wird neu durchnummeriert.

Ersetze „Finanzreferent*in“ durch „Finanzstelle“:

32. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird „der*dem Finanzreferent*in“ durch „der Finanzstelle“ ersetzt.

33. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird „der*dem Finanzreferent*in“ durch „der Finanzstelle“ ersetzt.

34. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 (Alt Absatz 1) Satz 1 wird „Die*der Finanzreferent*in“ durch „Die Finanzstelle“ ersetzt. In Satz 2 wird „der*dem Finanzreferent*in gehört“ durch „der Finanzstelle gehören“ ersetzt. In Satz 3 wird „Sie*er“ durch „Sie“ ersetzt.
b) In Absatz 3 Satz 1 wird „Die*der Finanzreferent*in“ durch „Die Finanzstelle“ ersetzt. In Satz 2 wird „Die*der Finanzreferent*in“ durch „Die Finanzstelle“ ersetzt. In Satz 3 wird „sie*er“ durch „sie“ ersetzt.
c) In Absatz 4 Satz 1 wird „Die*der Finanzreferent*in“ durch „Die Finanzstelle“ ersetzt. In Satz 2 wird „sie*er“ durch „sie“ ersetzt.

35. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird „die*den Finanzreferent*in“ durch „die Finanzstelle“ und „welche*r“ durch „welche“ ersetzt.

36. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, 2 und 4 jeweils Satz 1 wird „der*dem Finanzreferent*in“ durch „der Finanzstelle“ ersetzt.

37. **§ 30** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird „Die*der Finanzreferent*in“ durch „Die Finanzstelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird „Sie*er“ durch „Sie“ ersetzt.

38. **§ 36** wird wie folgt **geändert**:

- a) Satz 1 wird „der*dem Finanzreferent*in“ durch „der Finanzstelle“ ersetzt.